

Betriebs Berater

4 | 2018

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... **InvStG** ... **IFRS** ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ...

22.1.2018 | 73. Jg.
Seiten 129–192

DIE ERSTE SEITE

Dr. Hans-Joachim Fritz, RA/FAHaGesR/FAArbR

Kartellschadensregress gegen Manager – Außer Spesen nichts gewesen

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Reinhard Siegert, RA

Selektivvertrieb – ein Luxusphänomen? | 131

STEUERRECHT

Dr. Elmar Bindl, StB, und **Dr. Sebastian Leidel**, RA

Die Steuerbefreiungen nach § 42 Abs. 4 und 5 InvStG 2018 bei mehrstufigen Fondsstrukturen | 151

Dr. Nathalie Harksen, RAin

Das Drittlandsreihengeschäft – im Blickwinkel des Gesetzgebungsvorschlags der Europäischen Kommission | 157

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Robert Link, WP

Anwendung von Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung – Möglichkeiten und Fallstricke vor dem Hintergrund des IFRS Practice Statement 2 | 171

ARBEITSRECHT

Henrik Lüthge, RA/FAArbR, und **Dr. Franziska v. Kummer**, LL.M., M.C.L., RAin/FAinArbR, Dipl.-Kffr., Dipl.-Vw.

Weißer Rauch aus Erfurt: Unbillige Weisungen sind (doch) unverbindlich? – Analyse, Bewertung und Folgen für die Beratungspraxis | 181

Dr. Robert Link, WP

Anwendung von Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung – Möglichkeiten und Fallstricke vor dem Hintergrund des IFRS Practice Statement 2

Der Grundsatz der Wesentlichkeit ist für jede Form von Kommunikation intuitiv und besagt, dass nur die Dinge kommuniziert werden müssen, die von Bedeutung sind. Was wesentlich ist, bestimmt sich durch das Kommunikationsziel, d.h. aus der Zwecksetzung einer Kommunikation. Auch der kapitalmarktorientierten IFRS-Rechnungslegung mit der Zwecksetzung der Kommunikation von entscheidungsrelevanten Informationen ist der Grundsatz der Wesentlichkeit immanent. Obwohl dessen Aussage trivial ist, erweist sich der ordnungsgemäße Umgang mit der Wesentlichkeit für Ersteller häufig als schwierig, insbesondere im Kontext mit Anhangangaben. So hatte der IASB im Rahmen seiner „Disclosure Initiative“ bzw. „Better Communication in Financial Reporting“-Initiative festgestellt, dass es in den IFRS keine ausreichenden Handlungsleitlinien zur Wesentlichkeit gibt und dass auch Unsicherheiten bestehen, wie diesbezügliche Ermessensentscheidungen für Angaben im IFRS-Anhang zu fällen sind. Mit der Veröffentlichung des IFRS Practice Statement 2 („Making Materiality Judgements“) nebst einem Entwurf einer überarbeiteten Definition von „wesentlich“ (ED/2017/6) im September 2017 trägt der IASB diesen Defiziten Rechnung. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Practice Statement und diskutiert ausgewählte Fragestellungen ihrer Anwendung. Soweit es hierfür erforderlich ist, wird dabei auch auf die Neudefinition von „wesentlich“ eingegangen.

I. Einführung

Das Konzept der Wesentlichkeit ist in den IFRS im Rahmenkonzept (CF.QC11), den Vorgaben zur Darstellung des Abschlusses (IAS 1.7) sowie im Kontext der Korrektur von Auslassungen oder fehlerhaften Darstellungen (IAS 8.5) verankert. Was wesentlich ist, definiert sich dabei grundsätzlich über die Fragestellung, ob die fehlerhafte Angabe bzw. Darstellung (misstating) oder das Auslassen (omitting) einzeln oder insgesamt mit anderen Finanzinformationen im IFRS-Abschluss die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte. Sofern diese Frage zu bejahen ist, liegt Wesentlichkeit vor. Mit dem ED/2017/6 werden nunmehr die Formulierungen in IAS 1 und IAS 8 entsprechend den Überarbeitungen des IFRS-Rahmenkonzepts¹ vereinheitlicht. Informationen sind danach auch wesentlich, wenn durch deren Verschleierung bzw. Verdeckung (obscuring) Entscheidungen beeinflusst werden könnten (ED/2017/6, IAS 1.7, IAS 8.5).²

Das Konzept der Wesentlichkeit im IFRS-Abschluss definiert sich über die Entscheidungsrelevanz einer Information. Die relevanten wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten umfassen dabei den Kauf, den Verkauf sowie das Halten von Eigen- und Fremdkapitaltiteln. Gleichfalls zu berücksichtigen sind Entscheidungen zur Vergabe und Ablösung anderer Formen der Kapitalbereitstellung sowie hinsichtlich der Ausübung von (Stimm-)Rechten während der Haltezeit (IFRS PS 2.17). Gemäß den Ausführungen im Practice Statement (PS) ist es für eine Beurteilung als wesentlich ausreichend, wenn unter normalen Umständen erwartet werden kann (reasonably be expected to), dass Informationen einen Einfluss auf die Entscheidungen der Adressaten haben können (IFRS PS 2.6). Im ED/2017/6 wird entsprechend vorgeschlagen, die Formulierung „reasonably be expected to“ in die Definition von „wesentlich“ in IAS 1 und IAS 8 zu übernehmen (ED/2017/6, IAS 1.7, IAS 8.5).

Im IFRS-Rahmenkonzept finden sich darüber hinaus weitere Erläuterungen zur Entscheidungsrelevanz. Danach gelten Informationen als relevant, wenn sie für die primären Adressaten (primary users), d.h. bestehende und potenzielle Investoren, Fremdkapitalgeber und andere Kapitalgeber, einen Unterschied machen, indem sie die Prognosefähigkeit unterstützen (predictive value) und/oder bestätigenden Charakter (confirmatory value) haben (CF.QC7). Zudem wird ausgeführt, dass das Konzept der Wesentlichkeit ein unternehmensbezogener Aspekt (entity-specific aspect)³ der Relevanz ist (CF.QC11). Hieraus folgt, dass jede IFRS-Vorgabe und Angabepflicht zwar grundsätzlich eine relevante Finanzinformation für den Adressaten darstellt. Bei der Abschlusserstellung ist aber immer auch zu prüfen, ob die nach IFRS geforderte Informationspflicht bezogen auf das Unternehmen und seinen Abschluss als relevant einzustufen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Angabe nicht wesentlich und unterliegt nicht der Berichtspflicht im IFRS-Abschluss.

¹ Der IASB hat seine Konsultation zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts grundsätzlich abgeschlossen und beabsichtigt die Veröffentlichung für das erste Quartal 2018.

² Künftige Anpassungen an der Definition von „wesentlich“ werden nach ihrer Verabschiedung auch in das Practice Statement übernommen werden, vgl. ED/2017/6, BC11 ff.

³ Die wörtliche Übersetzung von „entity-specific“ wäre „unternehmensspezifisch“. Da jedoch auch Informationen berichtspflichtig sein können, die nicht nur ein spezifisches Unternehmen, sondern z.B. eine ganze Branche betreffen, werden im Folgenden für „entity-specific“ daneben die Formulierungen „mit Unternehmensbezug“, „mit Bezug zum Unternehmen“ oder „unternehmensbezogen“ genutzt.

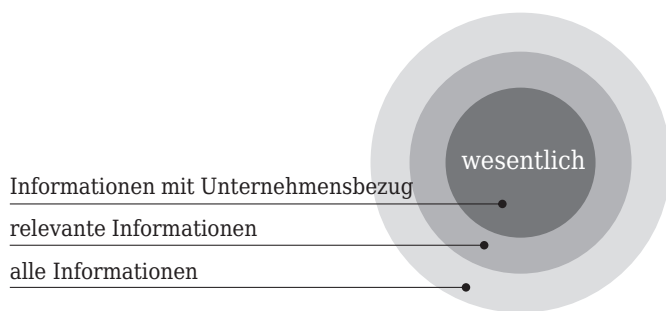


Abbildung 1: Wesentliche Informationen als Teilmenge relevanter Informationen

II. Anwendung der Wesentlichkeit aus Sicht des IASB

1. Practice Statement als Hilfestellung für den Abschlussersteller

Das PS richtet sich zuallererst an den Abschlussersteller, soll aber auch anderen, an der Rechnungslegung beteiligten Parteien für ein besseres Verständnis und als Hilfestellung hinsichtlich der Beurteilung von Wesentlichkeit im Kontext der IFRS-Rechnungslegung dienen (IFRS PS 2.2). Ein PS ist kein Standard und entfaltet keine formale Verbindlichkeit für die Erstellung von IFRS-Abschlüssen. Es wird vom IASB betont, dass die Anwendung des PS keine Notwendigkeit ist, um den Einklang mit den IFRS-Vorgaben nach IAS 1.16 erklären zu können (IFRS PS 2.4). Da das PS weder einen Standard noch eine Interpretation darstellt und auch keine neuen Vorgaben oder Änderungen zum bestehenden Regelwerk definiert, ist es für Abschlüsse ab dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung anwendbar (IFRS PS 2.89). Ein EU-Endorsement ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Die Motivation zur Anwendung des PS sowie dessen Bindungswirkung ergeben sich für die Ersteller daher aus anderen Gründen: Zum einen geht der IASB davon aus, dass die dargestellten Leitlinien einschließlich des Wesentlichkeitsprozesses bei Unternehmen zu einer effektiven und auch effizienten Anwendung der Wesentlichkeit führen (IFRS PS 2.31). Zum anderen liegt die Vermutung nahe, dass die im PS enthaltenen Ausführungen und Anwendungsbeispiele von Regulatoren, wie z.B. der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)⁴, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Market Authority – ESMA), künftig nicht gänzlich ignoriert werden.

Das PS beinhaltet nachfolgende Themenbereiche:

1. eine Erörterung der Eigenschaften des Grundsatzes der Wesentlichkeit im Kontext der IFRS-Rechnungslegung,
2. Überlegungen zum Zusammenspiel des Grundsatzes der Wesentlichkeit nach IFRS mit länderspezifischen Gesetzen, wenn diese Wesentlichkeit abweichend regeln,
3. eine Beschreibung eines Prozesses (sog. Wesentlichkeitsprozess), den der Abschlussersteller bei der Beurteilung von Wesentlichkeit heranziehen kann und
4. konkrete Handlungsleitlinien für ausgewählte Fragestellungen der Anwendung von Wesentlichkeit im Kontext der Zwischenberichterstattung, im Falle von Bilanzierungsfehlern, bei der Kommunikation von Informationen der Vorperiode sowie im Hinblick auf die Berichterstattung über Kreditvereinbarungsklauseln (covenants).

Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen Komponenten des vom IASB vorgeschlagenen Wesentlichkeitsprozesses erläutern. Darauf aufbauend werden dann ausgewählte Fragestellungen vor dem Hintergrund des PS näher beleuchtet.

2. Vier-Schritte-Modell zur Anwendung der Wesentlichkeit

Eine grundsätzliche Problematik der Anwendung von Wesentlichkeit in der Abschlusserstellung besteht darin, dass diese zahlreichen Ermessensentscheidungen unterliegt. Gerade eine Abkehr von einem tendenziell eher checklisten-orientierten Erstellungsansatz wirft in der praktischen Umsetzung viele Fragen auf. Der IASB begegnet dieser Problematik, indem er für die Ableitung von Wesentlichkeitsentscheidungen ein Vier-Schritte-Modell erläutert. Dieses stellt dabei nur eine mögliche Form dar, wie Unternehmen die in den IFRS enthaltenen Anforderungen umsetzen können (IFRS PS 2.30). Im Einzelnen sind nachfolgende Schritte vorgesehen (IFRS PS 2.33):

- Identifiziere Informationen, die wesentlich sein können,
- Beurteile, ob die im ersten Schritt identifizierten Informationen tatsächlich wesentlich sind,
- Organisiere Informationen in dem Entwurf des Abschlusses in einer Weise, dass diese klar und prägnant für die primären Adressaten kommuniziert werden,
- Überprüfe den Entwurf des Abschlusses, um zu entscheiden, ob alle wesentlichen Informationen identifiziert wurden und Wesentlichkeit im Abschluss als Ganzes sachgerecht angewandt wurde.

a) Erster Schritt: Identifizierung

Ausgangspunkt für die Identifizierung wesentlicher Informationen bilden die Anforderungen der jeweils anzuwendenden IFRS. Daneben sind die allgemeinen Informationsbedürfnisse (common information needs) der primären Adressaten zu berücksichtigen, denn aus letzteren können sich zusätzliche Berichtspflichten ergeben (IFRS PS 2.38). Dies gilt auch dann, wenn diese Informationsbedürfnisse nicht explizit von den IFRS gefordert werden.⁵

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass es sich bei den allgemeinen Informationsbedürfnissen um die Schnittmenge der Informationsbedürfnisse von bestehenden und potenziellen Investoren, Fremdkapitalgebern und anderen Kapitalgebern handeln könnte. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr sieht der IASB das Erfordernis, für jede Gruppe der primären Adressaten die allgemeinen Informationen zu identifizieren.⁶ „Allgemein“ bedeutet, dass nicht zwingend alle Informationsbedürfnisse der primären Adressaten erfüllt werden müssen. Im Falle eines Unternehmens, das von 20 Investoren mit jeweils fünf Prozent Stimmrechten gehalten wird, sieht der IASB z.B. kein Erfordernis zusätzliche Angaben für einen speziellen Standort liefern zu müssen, nur weil ein Investor, der dort einen weiteren Geschäftsbetrieb betreibt, daran interessiert ist (IFRS PS 2.21, Example E). Für die Frage der Identifizierung von Informationen ist allerdings nicht nur der Status quo entscheidend.

⁴ Zu Kriterien der Wesentlichkeit bei Entscheidungen im Enforcement vgl. Mayer-Wegelin, BB 2006, BB-Special 4 zu H. 17, 8.

⁵ So sieht der IASB bspw. für die in IAS 36.132 Satz 1 genannte Empfehlung zur Angabe der Annahmen zur Bestimmung des erzielbaren Ertrags im Falle einer Wertminderung bei Sachanlagevermögen eine Pflicht, wenn dies unter normalen Umständen die Entscheidungen der primären Adressaten beeinflussen könnte; vgl. IFRS PS 2.10, Example C.

⁶ Vgl. IASB, IFRS Practice Statement Projekt Summary and Feedback Statement, Making Materiality Judgements, Practice Statement 2, September 2017, abrufbar unter www.ifrs.org/-/media/project/disclosure-initiative/disclosure-initiative-materiality-practice-statement/mps-project-summary-and-practice-statement.pdf (Abruf: 27.11.2017), S. 5.

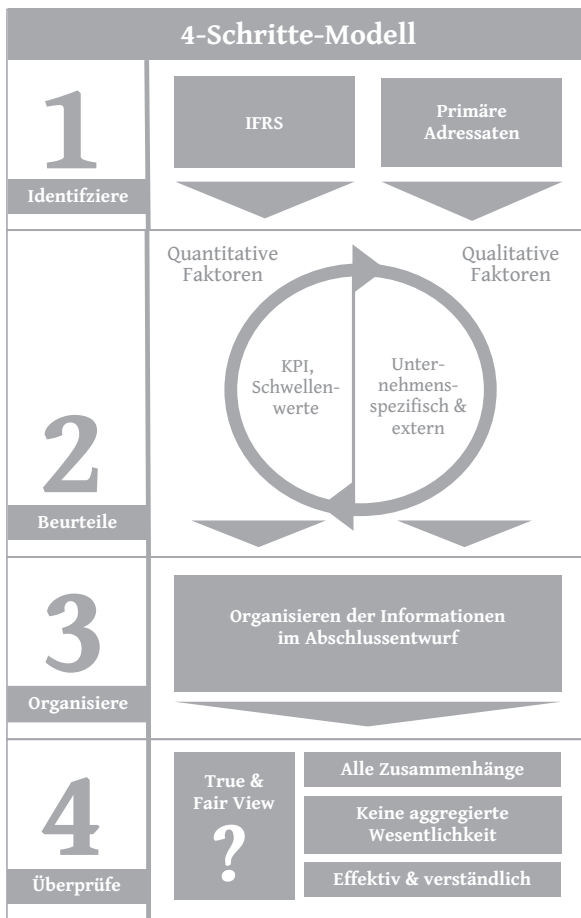


Abbildung 2: Vier-Schritte-Modell zur Anwendung der Wesentlichkeit (in Anlehnung an IFRS PS 2, 16)

So hat ein Unternehmen, das zu 100 % von einem Mutterunternehmen beherrscht und finanziert wird und das ausschließlich für dieses Mutterunternehmen produziert, auch die Informationsbedürfnisse potenzieller Investoren, Fremdkapitalgeber und anderer Kapitalgeber zu berücksichtigen (IFRS PS 2.14, Example D).

b) Zweiter Schritt: Beurteilung

Im Rahmen des zweiten Schritts hat das Unternehmen nun zu beurteilen, ob für die identifizierten Informationen unter normalen Umständen erwartet werden kann, dass diese die primären Adressaten bei ihrer Entscheidungsfindung beeinflussen könnten (IFRS PS 2.40). Die Wesentlichkeit einer Information kann, aber muss sich nicht allein aufgrund ihrer quantitativen Größe ergeben. Der IASB stellt entsprechend klar, dass ein Abstellen auf ausschließlich zahlenmäßige Richtlinien oder die Anwendung eines einheitlichen quantitativen Schwellenwerts für die Anwendung von Wesentlichkeit im IFRS-Abschluss nicht ausreicht (IFRS PS 2.53). Es sind vielmehr immer auch qualitative Faktoren zu berücksichtigen.

Bei den qualitativen Faktoren handelt es sich um unternehmensbezogene und externe Faktoren. Während unternehmensbezogene Faktoren z.B. die Einbindung von nahestehenden Personen, Besonderheiten einer Transaktion, unerwartete Abweichungen oder Veränderungen bei Trends betreffen können, beziehen sich externe Faktoren z.B. auf regionale Gegebenheiten oder branchenspezifische Aspekte (IFRS PS 2.48 ff.). Das Bestehen qualitativer Faktoren bezüglich eines Sachverhalts führt regelmäßig dazu, dass zugehörige quantitative Wesentlichkeitsgrenzen niedriger anzusetzen sind als ohne entsprechende

Faktoren. Im Maximalfall kann auch der qualitative Faktor allein ausschlaggebend sein, sodass die quantitative Schwelle für Wesentlichkeit mit Null anzusetzen ist (IFRS PS 2.55). Der IASB schlägt zur Operationalisierung der Wesentlichkeit vor, eine Information zunächst quantitativ und anschließend anhand weiterer qualitativer Faktoren zu beurteilen (IFRS PS 2.53).

c) Dritter Schritt: Organisation

Im dritten Schritt hat sich der Ersteller nun zum einen mit der Art und Weise der Darstellungen der einzelnen Informationen sowie der Strukturierung des IFRS-Abschlusses einschließlich des Anhangs zu befassen. Art und Umfang der Berichterstattung sollten sich hierbei an der beurteilten Wesentlichkeit des jeweiligen Sachverhalts orientieren. Der IASB betont: Je klarer und prägnanter hierbei Klassifizierungen, Beschreibungen und Darstellungen von Informationen ausfallen, umso verständlicher sind sie für die Adressaten. Dem schließt sich eine Aufzählung möglicher, allgemeiner Aspekte an, die zu einer besseren Kommunikation im IFRS-Abschluss führen sollen. Hierzu gehört beispielsweise, dass wesentliche Sachverhalte betont, eine einfache und direkte Sprache genutzt, Zusammenhänge hervorgehoben, Redundanzen vermieden oder Informationen auf die unternehmensbezogenen Gegebenheiten angepasst werden. In einem Spannungsverhältnis zu Letzterem steht der ebenfalls enthaltene Hinweis, dass Informationen gleichzeitig so aufzubereiten sind, dass sie eine größtmögliche Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und im Zeitablauf ermöglichen (IFRS PS 2.56). Für den Ersteller stellt sich somit die Frage, was bei seiner Ermessenentscheidung stärker zu gewichten ist, die unternehmensbezogene Darstellung oder die Vergleichbarkeit. Der IASB bleibt hier eine Antwort schuldig.

Offen bleibt auch, ob bzw. wie der Ersteller über die konkrete Anwendung von Wesentlichkeit (einschließlich des Wesentlichkeitsprozesses) in seinem IFRS-Abschluss berichten sollte.

Ein Blick über den „Tellerrand“ der IFRS-Finanzberichterstattung zeigt, dass andere Bereichskonzepte wie z.B. die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Standards der Global Reporting Initiative die Anwender verpflichtet, ihre Ermittlung der Wesentlichkeit und ihre Wesentlichkeitsentscheidungen offenzulegen.⁷

d) Vierter Schritt: Überprüfung

Im letzten Schritt hat der Ersteller zu beurteilen, ob die berichteten Informationen einzeln und in Kombination mit anderen Informationen im Kontext des IFRS-Abschlusses als Ganzes wesentlich sind. So ist u.a. zu überprüfen, ob einzelne als unwesentlich angesehene Informationen in Aggregation bzw. in Kombination mit anderen Informationen nicht doch als wesentlich anzusehen sind. Umgekehrt kann es sein, dass enthaltene Informationen tendenziell als unwesentlich oder verschleiern empfinden werden und entsprechend zu kürzen sind (IFRS PS 2.60 ff.).

Anhaltspunkte für wesentliche Informationen können sich ergeben, wenn noch nicht alle Zusammenhänge einer Transaktion, eines Ereignisses oder anderer Gegebenheiten identifiziert und dargestellt werden. So wirken sich z.B. Veränderungen bei den Zinssätzen nicht nur auf die Ermittlung des erzielbaren Betrags bei Wertminderungstests (IAS 36.55), sondern auch auf die Bewertung langfristiger Rückstel-

⁷ Vgl. Global Reporting Initiative, GRI 103; Management Approach, 2016, abrufbar unter www.globalreporting.org/standards (Abruf: 27.11.2017).

lungen (IAS 37.47) oder die Bewertung der Pensionsverpflichtungen (IAS 19.83) aus. In einem solchen Fall sollten im Rahmen der Durchsicht alle für das Unternehmen möglichen Aspekte noch einmal in Betracht gezogen werden. Sofern in IFRS konkrete Zielsetzungen für Anhangangaben festgelegt wurden (disclosure objectives), sollte deren Erfüllung ebenfalls im Rahmen der abschließenden Durchsicht gewürdigt werden.

Je nach Ergebnis der Durchsicht kann es sein, dass einzelne oder alle vorherigen Schritte noch einmal wiederholt und unter Berücksichtigung ggf. neuer Erkenntnisse erneut beurteilt werden müssen (IFRS PS 2.64).

III. Ausgewählte Fragestellungen und Hürden der Anwendung des Vier-Schritte-Modells zur Wesentlichkeit des IASB

1. Warum sollte man nicht immer alle von den IFRS geforderten Informationen berichten (Checklisten-Ansatz)?

Bereits im Rahmen seiner Basis for Conclusions (BC) zum Entwurf des PS hat der IASB klargestellt, dass eine allein auf die vollständige Erfüllung sämtlicher Angabepflichten ausgerichtete Anhangerstellung ohne eine sachgerechte Ausübung von Ermessen (Checklisten-Ansatz) zu einer Verschleierung wesentlicher Informationen mit der Folge wenig verständlicher Abschlüsse führen kann (ED/2015/8, IFRS PS 2.BC2(a)). Dass diese vom IASB geäußerte Vermutung ein tatsächliches Problem darstellt, bestätigen u. a. die schon seit längerem öffentlich bekannt gemachten Kritikpunkte wesentlicher Stakeholder der Rechnungslegung, wie z. B. der ESMA, oder auch Äußerungen von direkt mit der Rechnungslegung befasster Organe, wie z. B. Vorstände, Aufsichtsräte oder Audit Committee-Mitglieder.⁸

Ein unreflektiertes „weiter so“ im Checklisten-Ansatz ist vor dem Hintergrund der Ausführungen im PS und den aktuellen IASB-Entwurfsvorschlägen einer überarbeiteten Definition von „wesentlich“ künftig kritisch zu hinterfragen. Dies gilt umso mehr, wenn man sich vor Augen führt, dass mit den aktuell bzw. in naher Zukunft umzusetzenden Neuregelungen zur Umsatzbilanzierung (IFRS 15), Leasing (IFRS 16) und Finanzinstrumenten (IFRS 9) eine deutliche Ausweitung der Anzahl der Angabepflichten mit teils stark ermessenbehafteten Offenlegungsentscheidungen einhergeht (vgl. exemplarisch IFRS 15.111 i.V.m. IFRS 15.BC331).

2. Muss ich das Vier-Schritte-Modell zur Wesentlichkeit jedes Jahr durchlaufen?

Die dargestellte Umsetzung des Vier-Schritte-Modells ist grundsätzlich bei der Erstellung jedes Abschlusses von neuem zu durchlaufen. Der IASB sieht jedoch auch die Möglichkeit, dass ein Unternehmen sich an den Wesentlichkeitsbeurteilungen von früheren Perioden orientieren kann, vorausgesetzt, die Wesentlichkeit wird erneut vor dem Hintergrund veränderter Gegebenheiten sowie neuer oder aktualisierter Informationen überprüft (IFRS PS 2.34). Im Regelfall wird dies bei der Implementierung des Wesentlichkeitsprozesses zu einem zweigeteilten Vorgehen führen. Bei erstmaliger Implementierung werden die vier Schritte vollständig durchlaufen, die notwendigen prozessualen Aktivitäten eingeführt und die konkrete Anwendung der Wesentlichkeit in IFRS-konformen Buchführungsunterlagen dokumentiert. In den Folgejahren kann sich ein Unternehmen dann – unter der Prämisse keiner wesentlichen Veränderungen – ggf. auf eine Aktualisierung der ur-

sprünglichen Wesentlichkeitsanalysen als Grundlage für seine Wesentlichkeitsentscheidungen beschränken.

3. Wer sollte in die Beurteilung von Wesentlichkeit einbezogen werden?

In der praktischen Umsetzung ist es häufig sehr schwierig zu entscheiden, ob bestimmte Informationen (z. B. einzelne Anhangangaben) als wesentlich einzustufen sind. Dies gilt umso mehr, als an der Erstellung und Prüfung der Rechnungslegung verschiedene Parteien beteiligt sind. Wenngleich sich theoretisch alle beteiligten Parteien für ihre Beurteilung von Wesentlichkeit an den (gleichen) Informationsbedürfnissen der primären Adressaten orientieren, bestehen realiter unterschiedliche Interpretationen, was von den primären Adressaten sowohl quantitativ als auch qualitativ als wesentlich angesehen wird. Es empfiehlt sich daher, bei der Identifizierung und Beurteilung wesentlicher Informationen nicht nur die Einschätzungen der unmittelbar mit der Erstellung der Rechnungslegung befassten Mitarbeiter (Accounting) zu berücksichtigen, sondern auch andere Unternehmensbereiche, wie z. B. Investor Relations, die Unternehmenskommunikation, das Risikomanagement oder den Strategiebereich, einzubeziehen. Darüber hinaus ergeben sich regelmäßig weitere wichtige Erkenntnisse aus Diskussionen mit den für die Prüfung der Rechnungslegung verantwortlichen Aufsichtsräten (z. B. Mitgliedern des Prüfungsausschusses) sowie nicht zuletzt aus der Abstimmung mit dem Abschlussprüfer. Für Unternehmen, die dem Enforcement der Rechnungslegung unterliegen, empfiehlt sich zudem eine Auseinandersetzung mit diesbezüglichen Erwartungen von DPR, BaFin und ESMA.

4. Welche Arten von Kennzahlen sind bei der Bestimmung der quantitativen Wesentlichkeit zu Grunde zu legen?

Der IASB lässt offen, welche Kennzahlen zur Ermittlung quantitativer Wesentlichkeitsgrenzen im Einzelnen zu Grunde gelegt werden sollten. Exemplarisch genannt werden Umsatz- und Profitabilitätsgrößen, Verhältniszahlen zur finanziellen Position sowie Cashflow-Größen (IFRS PS 2.44). Naheliegender wäre es, dass es sich bei den für die Beurteilung der Wesentlichkeit des IFRS-Abschlusses erforderlichen Kennzahlen ausschließlich um („reine“) IFRS-Größen handeln muss. Dem ist jedoch zu widersprechen, da z. B. mit der Segmentberichterstattung nach IFRS 8, die dem Management-Ansatz folgt, auch Nicht-IFRS-Größen berichtspflichtig werden können (IFRS 8.5 ff. i.V.m. IFRS 8.23). Hinzu kommt, dass in der weiteren Finanzberichterstattung außerhalb des IFRS-Abschlusses in den letzten Jahren vermehrt bereinigte Kennzahlen („Alternative Performance Measures“⁹) genutzt werden. Spätestens bei Wesentlichkeitsentscheidungen, die sich auch auf die Lageberichterstattung auswirken, wird man daher aufgrund des dort ebenfalls enthaltenen Management-Ansatzes¹⁰ nicht umhin kommen, in der Beurteilung zumindest die Kennzahlen einzubeziehen, welche das Management zur Steuerung des Konzerns nutzt. Vor dem Hintergrund der Ausrichtung an den primären Adressaten liegt es zudem nahe, weitere, gerade für die primären Adressaten ermittelte Kennzahlen wie z. B. Wertschöpfungsgrößen zu berücksichtigen.

⁸ Vgl. Link/Obst, BB 2015, 2861 ff. m. w. N.

⁹ Vgl. ESMA, Guidelines on Alternative Performance Measures, abrufbar unter www.esma.europa.eu/file/1689/download?token=VQsQ7JzC (Abruf: 27.11.2017), Tz. 17 ff.

¹⁰ Vgl. exemplarisch DRS 20.102.

5. Inwieweit sind im IFRS-Abschluss Negativerklärungen erforderlich?

Folgt man der Auffassung des IASB, dass Finanzinformationen, sofern sie relevant sind und Bezug zum Unternehmen haben, als wesentlich einzustufen sind, überrascht es nicht, dass auch das Nicht-Vorhandensein bestimmter Risiken bei einem Unternehmen unter bestimmten Umständen als berichtspflichtig angesehen werden kann (Negativerklärung). Nach Auffassung des IASB ist bspw. die Tatsache, dass eine internationale Bank nur eine unbedeutende Anzahl an Schuldtiteln von einem Land besitzt, dessen Volkswirtschaft sich aktuell in finanziellen Schwierigkeiten befindet, basierend auf IFRS 7.31 anzugeben, wenn andere Banken eine große Anzahl an Schuldtiteln aus diesem Land halten und daher einem wesentlich größeren Risiko ausgesetzt sind (IFRS PS 2.51 i.V.m. 2.55, Example K).

Die Ableitung einer Berichtspflicht für Negativerklärungen wirft jedoch viele neue Fragen auf. Zum einen gibt es in den IFRS keinen erkennbaren Grundsatz, der eine Informationsbereitstellung in Abhängigkeit von der Risikosituation oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anderer Unternehmen begründet. Zudem bleibt offen, ob Negativerklärungen nur auf das Nicht-Vorhandensein von Risiken beschränkt bleiben sollen, oder ob sich auch für andere Themenfelder wie z.B. das Nicht-Vorhandensein von aktivierten Entwicklungskosten eine Angabepflicht z.B. bei abweichender Bilanzierung von Vergleichsunternehmen ergeben kann. Zum anderen ist fraglich, inwieweit die im PS getroffenen Aussagen überhaupt mit der Definition von Wesentlichkeit in Einklang zu bringen sind. Eine explizite Angabe des Nichtbestehens von wesentlichen Risiken stellt streng genommen keine Zusatzinformation dar, da die Negativerklärung ohne Informationsverlust auch hätte weggelassen werden können.

6. Ab welcher Eintrittswahrscheinlichkeit sind finanzielle Risiken wesentlich?

Im PS diskutiert der IASB u.a. die Beurteilung von Wesentlichkeit im Zusammenhang mit der möglichen Nichteinhaltung von Kreditvereinbarungsklauseln (breach of covenants). Hierbei wird erörtert, dass Wesentlichkeit zum einen eine Prüfung der möglichen finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfordert und zum anderen von der erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeit abhängig ist (IFRS PS 2.81 f.). Dabei sieht der IASB z.B. Angabepflichten für mit Finanzinstrumenten verbundene Risiken als nicht wesentlich an, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit der Nichteinhaltung von Auflagen der Kreditvereinbarung vom Unternehmen als gering (remote) eingestuft wird (IFRS PS 2.83, Example P). Zu dieser Wesentlichkeitseinschätzung kommt der IASB ungeachtet des Ausmaßes möglicher finanzieller Auswirkungen (IFRS PS 2.BC39). Im Umkehrschluss ergibt sich, dass erst mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit, die nicht mehr als gering eingestuft wird, ein wesentliches und damit berichtspflichtiges Risiko entstehen kann.

7. Sollte eine Kommunikation von Unwesentlichkeit erfolgen?

Ist man als Abschlussersteller zu der Einschätzung gelangt, dass geforderte IFRS-Angaben für den eigenen Abschluss als unwesentlich einzustufen sind, ergibt sich immer noch die Frage, ob und wie man diese Beurteilung kommunizieren sollte. Schließlich ist für den Adressaten nicht unmittelbar ersichtlich, ob die Informationen vergessen wurden oder aufgrund von Unwesentlichkeit nicht kommuniziert

wurden. Aus den im PS aufgeführten Beispielen lässt sich ableiten, dass der IASB grundsätzlich keine Notwendigkeit sieht, dass ein Unternehmen kommuniziert, in welchem Umfang Anhangangaben aufgrund von Unwesentlichkeit nicht gemacht wurden.

In der Praxis lässt sich jedoch beobachten, dass einige Unternehmen dazu übergehen, dem Adressaten in knapper Form zu kommunizieren, auf welche Angaben verzichtet wurde. Ferner ist auch die Vorgehensweise anzutreffen, dass bestimmte nach IFRS geforderte Informationen zwar im Anhang berichtet werden, der Adressat aber sensibilisiert wird, dass aus Sicht des Managements die Information nicht als wesentlich bzw. als weniger wichtig angesehen wird. Flankiert wird dies, indem entsprechende Informationen im „hinteren“ Block der Anhangangaben nachgelagert aufgeführt werden.¹¹

IV. Zusammenfassung

1. Mit dem PS hat der IASB eine gewichtige Hilfestellung zur Auslegung der bestehenden Anforderungen der IFRS zur Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlusserstellung vorgelegt. Die Ausführungen verdeutlichen, dass ein alleiniges Abstellen auf die in den IFRS genannten Vorgaben im Sinne eines unreflektierten Checklisten-Ansatzes seitens des IASB nicht intendiert ist. Die konsequente Ausrichtung der Beurteilung von Wesentlichkeit an den Informationsbedürfnissen der primären Adressaten erfordert vielmehr eine systematische Vorgehensweise (Wesentlichkeitsprozess).
2. Als mögliche Form eines Wesentlichkeitsprozesses hat der IASB ein Vier-Schritte-Modell präsentiert. Auch wenn dieses nur eine mögliche Variante eines solchen Prozesses darstellt, bietet es Unternehmen einen ersten Maßstab im Sinne einer „Good Practice“, an dem sich auch Regulatoren wie DPR, BaFin und ESMA orientieren können.
3. Nicht immer gelingt es dem IASB dabei, die für die Praxis relevanten Fragestellungen zu beantworten. Offen bleibt z.B., ob bzw. wie über die unternehmensspezifische Anwendung von Wesentlichkeit im IFRS-Abschluss berichtet werden sollte und welche Kennzahlen bei der Ermittlung der quantitativen Wesentlichkeit konkret zu Grunde zu legen sind.
4. Das PS enthält mit den dargestellten Negativerklärungen zu finanziellen Risiken sowie der geforderten umfassenden Beurteilung quantitativer und qualitativer Wesentlichkeitsaspekte Konkretisierungen, die bislang regelmäßig (noch) nicht der Unternehmenspraxis entsprechen. Dies wird von Erstellern deshalb nicht nur als Konkretisierung bestehender Anforderungen, sondern vielmehr als neue Berichts- und Dokumentationspflichten wahrgenommen werden.

Dr. Robert Link, WP, ist Partner der EY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er leitet die Reporting & Enforcement Services der Financial Accounting Advisory Services (FAAS) in Berlin. Als Solution Head Reporting & Disclosure Effectiveness unterstützt er mit seinem Spezialistenteam kapitalmarktorientierte Unternehmen bei der Optimierung ihrer Finanz- und Unternehmensberichterstattung.



¹¹ Vgl. exemplarisch *Wesfarmer*, Annual Report 2016, abrufbar unter www.wesfarmers.com.au/docs/default-source/reports/j000901-ar17_interactive_final.pdf?sfvrsn=4 (Abruf: 27.11.2017), S. 63 f., 68, 72.